



Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?: Antrag auf Verlängerung der Beantwortungsfrist

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten zur Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"
- Stadtratsbeschluss vom 19. August 2024
- Präsidialentscheid vom 27. September 2024
- Bericht und Antrag vom 18. Februar 2025 des Finanzamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar, Trakt. 3
- Stadtratsbeschluss vom 31. März 2025, Trakt. 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Trakt. 13
- Bericht und Antrag vom 13. Oktober 2025 des Finanzamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2025, Trakt. 3

2. Antrag auf Verlängerung der Beantwortungsfrist

Die Fragen aus der rubrizierten Interpellation wurden vom Gemeinderat an der Stadtratssitzung vom 19. August 2024 schriftlich beantwortet und dem Stadtrat wurde beantragt, die Interpellation als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erklärte der Sprecher der Interpellation, dass er von der erhaltenen Antwort nicht befriedigt sei. Der Stadtrat beschloss daraufhin, gestützt auf Art. 54 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Diskussion zur Interpellation durchzuführen. Die folgende Diskussion endete mit diesem Beschluss des Stadtrates: "Rückweisung der Interpellation an den Gemeinderat mit dem Auftrag der Überarbeitung der Antworten unter Einbezug der nicht ständigen Kommission innerhalb von 6 Monaten."

Mit Stadtratsbeschluss vom 31. März 2025 wurde die Frist für die Beantwortung der Interpellation bis am 31. Dezember 2025 verlängert.

Aus den Gründen gemäss Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 13. Oktober 2025 (= Beilage) ersucht der Gemeinderat den Stadtrat hiermit um nochmalige Verlängerung der Frist zur erneuten Beantwortung der rubrizierten Interpellation bis am 31. Oktober 2026.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 22. Oktober 2025,

beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 31. Oktober 2026 für die Beantwortung der Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?, wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Freudiger, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 9

Langenthal, 22. Oktober 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag vom 13. Oktober 2025 des Finanzamtes

Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"; Antrag auf Verlängerung der Beantwortungsfrist; Zustimmung; Auf- tragserteilung

Datum: 13. Oktober 2025
Status: Definitiv
Zuständig: Léon Metz; Janine Jauner
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Antrag auf Fristverlängerung	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Rechtliche Grundlagen	4
2.3	Begründung der Fristverlängerung	4
3	Beschlussentwurf	5



1 **Grundlagen**

- Akten zur Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"
- Stadtratsbeschluss vom 19. August 2024
- Präsidialentscheid vom 27. September 2024
- Bericht und Antrag des Finanzamts vom 18. Februar 2025
- Stadtratsbeschluss vom 31. März 2025

2 **Antrag auf Fristverlängerung**

2.1 **Ausgangslage**

Am 29. April 2024 wurde im Stadtrat eine Interpellation von der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnenden zur Frage "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?" eingereicht.

"Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?

Anfrage:

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten

1. *In Bezug auf das von der Stadt Langenthal heute gehaltene Finanz- und Verwaltungsvermögen und mit einem Horizont von 15 Jahren, wie hoch ist der finanzielle Mittelbedarf für den Werterhalt der heute bestehenden Anlagegüter (Erneuerungsinvestitionen, nachzuholender baulicher Unterhalt, laufenden baulichen Unterhalt u.ä.)?*
2. *Welcher Investitionsbedarf hat der Gemeinderat für neue, bisher nicht beschlossene Investitionen in neue (d.h. bisher nicht von der Stadt gehaltene) Anlagegüter in die Finanzplanung aufgenommen und für welche Vorhaben?*
3. *Weshalb wurden in den letzten Jahren die geplante Investitionsquote regelmäßig nicht realisiert?*
4. *Zeitliche Priorisierung*
 - a. *Nach welchen Kriterien wird heute die zeitliche Priorisierung in der Finanzplanung vorgenommen?*
 - b. *In welchem Umfang spielt es bei dieser Priorisierung eine Rolle, ob eine (politisch oder rechtlich) "vorgegebene" oder eine "politisch wünschbare" Aufgabe vorliegt?*
5. *Methodik*
 - a. *Worauf stützen sich die Angaben zum baulichen Unterhalt?*
 - b. *Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden, ob Erneuerungsarbeiten an Anlagegütern als budgetrelevante Unterhaltsarbeiten oder als Investitionen qualifiziert werden?*
 - c. *Gibt es einen Grund, weshalb in der Stadt Langenthal der Gebäudeunterhalt nicht kontinuierlich, sondern "wellenartig" durchgeführt wird?*
6. *Bestehen Absichten oder Pläne zur Veräußerung von nicht mehr benötigten Anlagegütern?"*

Die Fragen wurden vom Gemeinderat an der Stadtratssitzung vom 19. August 2024 schriftlich beantwortet und dem Stadtrat wurde beantragt, die Interpellation als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben.



Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erklärte der Sprecher der Interpellation, dass er mit der erhaltenen Antwort nicht befriedigt sei. Der Stadtrat beschloss daraufhin, gestützt auf Art. 54 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Diskussion zur Interpellation durchzuführen. Die folgende Diskussion endete mit folgendem Beschluss des Stadtrates:

"Rückweisung der Interpellation an den Gemeinderat mit dem Auftrag der Überarbeitung der Antworten unter Einbezug der nicht ständigen Kommission innerhalb von 6 Monaten."

Mit Stadtratsbeschluss vom 31. März 2025 wurde die Frist für die Beantwortung der Interpellation bis am 31. Dezember 2025 verlängert. Aus den nachfolgenden Gründen wird ausnahmsweise um eine weitere Fristverlängerung bis 31. Oktober 2026 ersucht.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen zur vorliegenden Fristerstreckung wird auf den Bericht und Antrag des Finanzamts vom 18. Februar 2025 verwiesen, welcher dem ersten Fristerstreckungsgesuch bis 31. Dezember 2025 zugrunde lag.

Aus den unten dargelegten Gründen (vgl. Ziff. 2.3) kann die vom Stadtrat mit Beschluss vom 31. März 2025 verlängerte Frist bis 31. Dezember 2025 noch nicht eingehalten werden, weshalb zu wiederum in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 GO SR (vgl. zu den Gründen für diese Auslegung den B+A vom 18.2.2025) ausnahmsweise um eine weitere Fristverlängerung ersucht wird.

2.3 Begründung der Fristverlängerung

Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, wurde die Verwaltung unter Einbezug der nicht ständigen Kommission beauftragt, die Antworten zu überarbeiten und dem Gemeinderat einen neuen Beantwortungsvorschlag zu unterbreiten.

Wie bereits mit Bericht und Antrag vom 18. Februar 2025 erwähnt, konnte die nicht ständige Kommission ihre Arbeiten nur verzögert wieder aufnehmen und startete seither in erster Priorität mit der Begleitung des Projekts zur Erarbeitung einer Finanzstrategie. Gründe hierfür waren der Legislaturwechsel sowie die andauernde personelle Vakanz in der Leitung des Finanzamts. Gleichzeitig sollte die Chance genutzt werden, die gestellten Fragen vor dem Hintergrund zusätzlicher Erkenntnisse aus der Finanzstrategie vertiefter und aktueller beantworten zu können. Mittlerweile konnte per 1. Oktober 2025 die personelle Vakanz in der Leitung des Finanzamts geschlossen werden, und die Arbeiten an der Ausarbeitung einer Finanzstrategie sind weit fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen (vgl. dazu auch den Bericht und Antrag vom 29. September 2025 zum Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist zur Motion SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage). Vor diesem Hintergrund erschien es auch hier nicht stringent, die zur Beantwortung der vorliegenden Interpellation nötigen Schlüsse noch kurzfristig vor dem Abschluss der Finanzstrategie zu ziehen. Eine weitere Fristverlängerung bis 31. Oktober 2026 ermöglicht es zudem, in die Beantwortung der Interpellation die Erkenntnisse aus dem Rechnungsschluss 2025 einzubeziehen. Auch dies stellt einen weiteren Erkenntnisgewinn dar.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Interpellation "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?" bis am 31. Oktober 2026 zu ersuchen.

3 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

I. Die Fristverlängerung bis 31. Oktober 2026 für die Beantwortung der Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?", wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Léon Metz
Vorsteher Finanzamt



Visum Ressortvorsteher:
Patrick Freudiger
Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen

Beilagen

1. Keine



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 10

Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Motion Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage")
- Präsidialentscheid vom 25. November 2024, Trakt. 15
- Bericht und Antrag vom 29. September 2025 des Finanzamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025, Trakt. 6

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, der Begründung gemäss Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 29. September 2025 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion bis am 31. Dezember 2027.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 15. Oktober 2025,

beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2027 für die Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Freudiger, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen

Langenthal, 15. Oktober 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 29. September 2025

EINGEGANGEN

1. OKT. 2025

STADTKANZLEI

Beilage

Traktandum Nr. 10

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Motion SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage (am 19. Dezember 2022 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt); Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss

Datum: 29. September 2025
Status: Definitiv
Zuständig: Fabian Muff
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Antrag auf Fristverlängerung	3
4	Beschlussentwurf	4



1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage"
- Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2022 (Erheblicherklärung)
- Stadtratsbeschluss vom 14. Oktober 2024 (Fristverlängerung)

2 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

3 Antrag auf Fristverlängerung

Die Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 19. Dezember 2022 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt.

Der Gemeinderat setzte daraufhin eine nichtständige Kommission zur Umsetzung des motionierten Anliegens ein. Aus den nachfolgenden Gründen wird eine Fristverlängerung für die weitere Bearbeitung benötigt:

Die nichtständige Kommission hat seit ihrer Einsetzung mehrfach getagt und bis im Frühling 2024 einen konkreten Modellentwurf erarbeitet. Dieser Entwurf wurde im Mai 2024 mit Vertretungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) besprochen. Daraufhin hat der Fachbereich Gemeinderecht des AGR im Juni 2024 eine erste summarische juristische Beurteilung der erarbeiteten Bestimmungen vorgenommen. Das AGR hat einige Rückmeldungen mitgegeben, die von der nichtständigen Kommission im Herbst 2024 verarbeitet würden.

Als Ergebnis der Arbeiten liegt ein Umsetzungsvorschlag zur Stabilisierung des Finanzhaushalts vor. Dieser Vorschlag basiert auf dem Grundsatz, dass die Stadt ihren Finanzhaushalt so führt, dass sich Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht befinden, damit nachfolgenden Generationen bei einer massvollen Steuerbelastung ein gutes Leistungsangebot, ein positives Eigenkapital und eine moderate Fremdverschuldung erhalten bleibt. Entsprechend enthält der Umsetzungsvorschlag zwei wesentliche Elemente:

- Defizitbremse für Budget des allgemeinen Haushalts und Erfolgsrechnung
(Stabilisierung des Eigenkapitals)
- Stabilisierung Selbstfinanzierung und Begrenzung Fremdverschuldung
(Stabilisierung der Verschuldung)

Die Umsetzung des erarbeiteten Vorschlags bedingt eine Teilrevision der Stadtverfassung sowie die Schaffung eines neuen "Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Langenthal". Entsprechend ist



im konkreten politischen Prozess zur Teilrevision der Stadtverfassung mit (weiteren) Vorprüfungen durch das AGR zu rechnen (Art. 55 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 [BSG 170.11]). Zudem ist es ggf. angezeigt, eine Vernehmlassung auf kommunaler Ebene durchzuführen.

Der Gemeinderat nahm diesen Arbeitsstand am 11. Dezember 2024 und 22. Januar 2025 zur Kenntnis. Gleichzeitig beauftragte er mit Beschluss vom 15. Januar 2025 das Finanzamt, ein Projekt zur Ausarbeitung einer Finanzstrategie zu lancieren. Dieses Projekt wurde im Frühling 2025 gestartet – mit dem Ziel, bis Ende 2025 eine Finanzstrategie zu erarbeiten. Die nichtständige Kommission ist als Soundingboard Teil der Projektorganisation und wurde bereits ein erstes Mal konsultiert. Der Stadtrat wurde an seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 über das Projekt informiert.

Der Fokus liegt somit im Jahr 2025 auf der Erarbeitung einer übergeordneten Finanzstrategie. Die Motion "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" wird auch bereits im Rahmen dieser Strategieerarbeitung berücksichtigt. Indes erschiene es widersprüchlich und nicht stringent, bereits während der Erarbeitung der Strategie gleichzeitig schon konkrete Entwürfe zu Verfassungsbestimmungen im Rahmen der Umsetzung der Motion voranzutreiben. Ggf. ergeben sich konkrete Überlegungen und Schlussfolgerungen im Rahmen der Erarbeitung der Finanzstrategie, welche in die weiteren Verfassungs- und Reglementsrevisionsarbeiten mitaufzunehmen sind. Die weiteren Umsetzungsarbeiten zur Motion sollen aber unverzüglich mit Vorliegen der Finanzstrategie, voraussichtlich anfangs 2026 oder ggf. sogar noch im Jahr 2025, wieder aufgenommen werden. Die gesetzte Frist für die Bearbeitung der Motion bis am 31. Dezember 2025 kann aber nicht eingehalten werden.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine erneute Fristverlängerung für die Bearbeitung der Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" zu ersuchen. Die vorgeschlagene Frist bis Ende Dezember 2027 ist grundsätzlich so angesetzt, dass sie unter anderem auch bereits die ggf. abzuwartenden Zeiträume für eine Vorprüfung und eine öffentliche Vernehmlassung samt Auswertung und Einbezug in die Gesetzgebungsarbeiten beinhaltet.

4 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2027 für die Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" (erheblich erklärt am 19. Dezember 2022), wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Fabian Muff
Co-Leiter zentrale Dienste

Visum Ressortvorsteher:



Patrick Freudiger
Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 11

Motion Murielle Schärer (GLP), Fabian Fankhauser (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion Murielle Schärer (GLP), Fabian Fankhauser (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025, Trakt. 19
- Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2025, Trakt. 6

II. Text der Motion

"Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten, welche den Erlass eines Reglements über die Organisation und Finanzierung (Sonderrechnung inkl. Spezialfinanzierung) des Stadttheaters Langenthal zum Inhalt hat.

Begründung:

In der Vergangenheit wurde bereits mehrmals über die rechtliche Verselbständigung bzw. Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung diskutiert. Eine zufriedenstellende Lösung konnte in den vergangenen 15 Jahren nicht gefunden werden. Das Stadttheater ist und bleibt somit vorläufig ein Regiebetrieb der Stadtverwaltung.

Die aktuelle Situation ist jedoch für alle Seiten unbefriedigend. Das Stadttheater benötigt eine gewisse künstlerische Freiheit und entsprechenden unternehmerischen Handlungsspielraum, was mit den aktuellen Strukturen nur schwierig umsetzbar ist (Stichwort: Budgetierung). Der Stadtrat wünscht sich eine gewissen Einflussnahme, was insbesondere die Finanzierung anbelangt, und kann diese nur bedingt im Rahmen des Budgets ausüben.

Aus diesem Grund soll für das Stadttheater eine Sonderrechnung inkl. dazugehöriger Spezialfinanzierung am Beispiel des Tierparks Bern eingeführt werden. Dafür benötigt es eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements. In diesem könnten auch die (Ausgaben-)Zuständigkeiten in Abweichung von den bestehenden Regelungen und nach den Bedürfnissen des Stadttheaters festgelegt werden. Dieser Schritt kann als eine Art Testlauf für eine mögliche Ausgliederung gesehen werden oder aber er bringt die gewünschten Ergebnisse und kann zu einer dauerhaften Lösung werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Finanzierung des Stadttheaters in der Stadtrechnung transparent abgebildet werden kann. Dies kann ebenfalls helfen, Beiträge Dritter zu generieren. So kann garantiert werden, dass die Beiträge unabhängig des Gesamtergebnisses auch wirklich dem Stadttheater zugutekommen und nicht im allgemeinen Haushalt der Stadt 'verschwinden'. Das Stadttheater wird dadurch aber auch in die Pflicht genommen, eine gewisse Wirtschaftlichkeit – soweit diese zumutbar und im kulturellen Kontext möglich ist – anzustreben. Denn ein allfälliger Negativsaldo muss gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeverordnung innerhalb 8 Jahren aus Betriebs- oder anderen durch das Theater generierten Mitteln ausgeglichen werden.

Beispiel Tierparkreglement Bern: https://stadtrecht.bern.ch/dgn-lex_152_08.

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Die Motion verlangt ein Reglement über das Stadttheater. Gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen (unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4). Es liegt folglich eine Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates vor.



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 11

b. Inhaltliche Stellungnahme

Anlässlich der Sitzung vom 12. November 2025 schloss sich der Gemeinderat der Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 31. Oktober 2025 (= Beilage) vollumfänglich an und lehnt die Motion aus den dort genannten Gründen ab.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat daher die Nichterheblicherklärung der Motion. Gleiches gilt für den Fall der Wandelung in ein Postulat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 12. November 2025,

beschliesst:

- I. **Die Motion Murielle Schärer (GLP), Fabian Fankhauser (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025:** Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal **wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. 1. **Die Motion Murielle Schärer (GLP), Fabian Fankhauser (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025:** Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal **wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 12. November 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 31. Oktober 2025



Beilage

Traktandum Nr. 11

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhäuser Fabian (GLP), Baumann-Zumstein Nicole (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"; Stellungnahme

Datum: 31. Oktober 2025
Status: Definitiv
Zuständig: Daniel Ott, Daniel Steiner
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	4
4.1	Ausgangslage	4
4.2	Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2025	6
4.3	Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhauser Fabian (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"	6
5	Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)	7
5.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	7
5.2	Beurteilung	7



1 Grundlagen

- Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhauser Fabian (GLP), Baumann-Zumstein Nicole (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025 (Kenntnisnahme und Auftragerteilung), Traktandum 19

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 13. Oktober 2025 wurde die Motion "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal" eingereicht.

Am 15. Oktober 2025 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Qualifikation der Motion und zu ihrem Inhalt, mit Eingabefrist bei der Stadtkanzlei am 5. November 2025.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten, welche den Erlass eines Reglements über die Organisation und Finanzierung (Sonderrechnung inklusive Spezialfinanzierung) des Stadttheaters Langenthal zum Inhalt hat.

Begründung:

In der Vergangenheit wurde bereits mehrmals über die rechtliche Verselbständigung bzw. Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung diskutiert. Eine zufriedenstellende Lösung konnte in den vergangenen 15 Jahren nicht gefunden werden. Das Stadttheater ist und bleibt somit vorläufig ein Regiebetrieb der Stadtverwaltung.

Die aktuelle Situation ist jedoch für alle Seiten unbefriedigend. Das Stadttheater benötigt eine gewisse künstlerische Freiheit und entsprechenden unternehmerischen Handlungsspielraum, was mit den aktuellen Strukturen nur schwierig umsetzbar ist (Stichwort: Budgetierung). Der Stadtrat wünscht sich eine gewisse Einflussnahme, was insbesondere die Finanzierung anbelangt, und kann diese nur bedingt im Rahmen des Budgets ausüben.

Aus diesem Grund soll für das Stadttheater eine Sonderrechnung inklusive dazugehöriger Spezialfinanzierung am Beispiel des Tierparks Bern eingeführt werden. Dafür benötigt es eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements. In diesem könnten auch die (Ausgaben-)Zuständigkeiten in Abweichung von den bestehenden Regelungen und nach den Bedürfnissen des Stadttheaters festgelegt werden. Dieser Schritt kann als eine Art Testlauf für eine mögliche Ausgliederung gesehen werden oder aber er bringt die gewünschten Ergebnisse und kann zu einer dauerhaften Lösung werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Finanzierung des Stadttheaters in der Stadtrechnung transparent abgebildet werden kann. Dies kann ebenfalls helfen, Beiträge Dritter zu generieren. So kann garantiert werden, dass die Beiträge unabhängig des Gesamtergebnisses auch wirklich dem Stadttheater zugutekommen und nicht im allgemeinen Haushalt der Stadt "verschwinden". Das Stadttheater wird dadurch aber auch in die Pflicht genommen, eine gewisse Wirtschaftlichkeit – soweit diese zumutbar und im



kulturellen Kontext möglich ist – anzustreben. Denn ein allfälliger Negativsaldo muss gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeverordnung innerst 8 Jahren aus Betriebs- oder anderen durch das Theater generierten Mitteln ausgeglichen werden.

Beispiel Tierparkreglement Bern: https://stadtrecht.bern.ch/dgn-lex_152_08.

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat nahm im Prüfbericht vom 10. September 2025 zum Postulat der FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt", welchen der Gemeinderat dem Stadtrat an dessen Sitzung vom 13. Oktober 2025 zur Kenntnis brachte, eine umfassende Auslegeordnung zum Thema Stadttheater Langenthal vor und kam zu folgendem Fazit (kursiv = Zitate aus dem Prüfbericht):

3.2 Rechtstechnische Abklärungen

Wie dargestellt liegen in fachlicher/rechtlicher/rechtstechnischer Hinsicht die Fakten auf dem Tisch. ... In dieser Hinsicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Zahlreiche Voten in der Beratung des Stadtrates zur Überweisung der Motion als Postulat vom 23. Oktober 2023 teilen diese Beurteilung.

3.3 Politische Uneinigkeit

Hingegen zeigt der Blick in die bestehenden Unterlagen in politischer Hinsicht einen hohen Grad an Uneinigkeit sowohl (zeitweise) im Gemeinderat ... als auch im Stadtrat. Nicht, wenn es um den Stellenwert des Stadttheaters als wichtiger kultureller Institution geht. Dazu besteht weitgehende Einigkeit. Die Uneinigkeit fokussiert vor allem auf die Frage der "besten Rechtsform". In dieser Hinsicht stehen sich diametral widersprechende Beschlüsse und Meinungen gegenüber.

Der sich aus den Unterlagen ergebende minimale erkennbare politische Konsens besteht im Umstand, dass die heutige Situation rund um das Stadttheater in verschiedener Hinsicht (Einflussmöglichkeiten des Stadtrates, Planungssicherheit, Finanzierung, Finanzierungsart, Geschäftsjahr, Programmgestaltung und politischer Einfluss darauf, Personal-, Marketing und Führungs-/Steuerungsfragen und vieles mehr) von einer deutlichen Mehrheit der Mitglieder im Stadtrat und im Gemeinderat ... nicht (mehr) in allen Teilen befriedigt und der erkennbare politische Wille besteht, Optimierungen für das Stadttheater anzugehen. Das ergibt sich aus dem Protokoll des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 ebenso deutlich wie aus der Haltung des Gemeinderates

3.4 Rechtsform als Wundermittel

Zur Verbesserung dieser "mittleren Zufriedenheit" ist der Ruf nach der Prüfung einer anderen Rechtsform als der heutigen verständlich, aber nicht zielführend: Voraussetzung für die optimale (organisatorische und rechtliche/rechtstechnische) Ausgestaltung des Stadttheaters ist die politische Analyse und die dergestalt herbeigeführte Einigkeit über die Gründe (Freiheit in der Programmgestaltung, Sicherstellung des politischen [kulturbbezogenen] Einflusses, Finanzierungssicherheit und -system und politischer Einfluss darauf, Möglichkeit der Beteiligung Dritter ja/nein, etc.) der spürbaren nur "mittleren Zufriedenheit".



Liegen diese Analyse und Einigkeit auf dem Tisch, kann sich die rechtliche Ausgestaltung des Stadttheaters daran orientieren, dem Grundsatz entsprechend, dass die Form dem Inhalt folgt: In der bisherigen Debatte stand und steht die Frage der Rechtsform zu früh und zu zentral im Fokus. Die Rechtsform ist nicht Selbstzweck (und darf es, etwa aus ideologischen Gründen, auch nicht werden), sondern sie ist Mittel zum Zweck. ...

Deshalb wird im Stadtrat richtigerweise auch nicht einfach ein (weiterer) organisations- und rechtstechnischer Bericht zur Ausgliederung des Stadttheaters gefordert, sondern die vom Gemeinderat verlangte Prüfung soll einen Mehrwert für das Stadttheater erbringen. Mehrwert heisst dabei, wie das (auch) im Stadtrat im Oktober 2023 mehrfach zum Ausdruck kam, nicht einfach eine "andere Rechtsform". Vielmehr kann Mehrwert nur heissen, dass die politischen Bedürfnisse und die operativen Organisationsmängel im Bereich des Stadttheaters ermittelt und danach mittels der geeigneten Rechtsformwahl beseitigt werden, so dass das Stadttheater für die Zukunft tragfähig aufgestellt ist.

3.5 Weitere Vorgehen

Damit ist das weitere Vorgehen angesprochen:

- *In einem strukturierten politischen Diskurs, in den auch der Stadtrat, die Kulturkommission mit ihrer heutigen Aufsichtsfunktion und die Kader des Stadttheaters einzubinden sind, ist in einem ersten Schritt Einigkeit über die Zukunft des Stadttheaters in strategischer Hinsicht ... sowie über die politischen und verwaltungstechnischen/operativen heutigen Organisationsmängel herzustellen. Das kann der Gemeinderat nicht allein tun, der Stadtrat, die Kulturkommission (als Aufsichtskommission über das Stadttheater) und die Kader des Stadttheaters müssen hierbei aktiv mitwirken, weil auch Ansprüche des Stadtrates und der Kulturkommission, insbesondere in Bezug auf die politische Einflussnahme bzw. Steuerungsmöglichkeit, vorhanden sind. ...*
- *Aus der derart ermittelten "Liste an Optimierungspotenzial" ergibt sich fast zwangsläufig die "beste Rechtsform": Allenfalls wird eine (regulative) Optimierung der heutigen Form des Regiebetriebes zur Abarbeitung der "Liste an Optimierungspotenzial" genügen, allenfalls muss tatsächlich eine andere Rechtsform gewählt werden. Also ist die Frage der Rechtsform letztlich, wie schon erwähnt, zweitrangig; im Vordergrund steht der erste Schritt, der politisch getan werden muss.*

3.6 Ergebnis der Prüfung

Das hier beschriebene Ergebnis der Prüfung des postulierten Anliegens mag im ersten Moment enttäuschen, weil es keine einfache und rasche Lösung in Form eines Vorschlages für eine bestimmte Rechtsform beinhaltet, sondern einen beschwerlicheren politischen Weg über einen strukturierten Analyse- und Meinungsbildungsprozess (nota bene auf der Basis der bereits bestehenden und bekannten Überlegungen) und damit eine anspruchsvolle Projektarbeit beschreibt. Nur so kann nach Ansicht des Gemeinderates der auch im Stadtrat geäusserten echten Besorgnis um die zukunftsgerichtete Entwicklung des Stadttheaters angemessen Rechnung getragen werden.



4.2 Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2025

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des obgenannten Prüfberichts an den Stadtrat beschloss der Gemeinderat am 10. September 2025, übereinstimmend mit den Ausführungen im Prüfbericht, auch sein weiteres Vorgehen:

3. *Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird mit der Erarbeitung eines Berichtes und Antrages zur Gestaltung des politischen Analyse- und Meinungsbildungsprozesses gemäss den Ausführungen gemäss Ziffer 4.5 des rubrizierten Berichtes und Antrages inklusive Vorlage eines Einsetzungsschlusses einer nicht ständigen Kommission bis spätestens Ende Mai 2026 beauftragt.*

4.3 Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhauser Fabian (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"

Die eingereichte Motion fügt den bisher vor allem diskutierten Rechtsformen eine zusätzliche rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeit des Stadttheaters bei. Diese Ergänzung ist insofern wertvoll, als bei der Diskussion der möglichen Rechtsformen für das Stadttheater diese Alternative noch weniger im Vordergrund stand. Gleichzeitig gibt sie, weil in der Form der Motion eingereicht, jedoch bereits (wieder) *einen bestimmten Lösungsweg, eine bestimmte rechtliche Regelung/Rechtsform*, vor. Der Blick in das in der Motion erwähnte stadtbernerische Reglement bestätigt diesen Schluss: In diesem Reglement wird der "Stadtberner Tierpark" rechtlich umfassend geregelt. Gegenstand des Reglements sind die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung – übersetzt auf das Stadttheater alles Themen, die im Detail sehr politisch sind, in Langenthal aber politisch noch nicht aufgearbeitet sind.

Deshalb sind es **unter anderen diese drei Themen, die**, dem erwähnten Prüfbericht und dem zitierten Gemeinderatsbeschluss dazu folgend, **in dem beschlossenen strukturierten politischen Analyse- und Meinungsbildungsprozess einer politisch mehrheitsfähigen Lösung zuzuführen sind, bevor über die passende Rechtsform diskutiert und entschieden werden soll.** Ganz nach dem Motto: Die Rechtsform ist nicht der Zweck, sondern das Mittel zum Zweck.

Das gilt auch in Bezug auf die nun neu motionierte rechtliche Ausgestaltung des Stadttheaters in der Rechtsform einer Organisationseinheit der Stadtverwaltung mit Sondervermögen und Spezialfinanzierung. Auch dieser rechtorganisatorische Ansatz kann sich im zweiten Schritt als *das Mittel zum Zweck, als das Mittel zur rechtlichen Ausgestaltung des Stadttheaters, erweisen*. Zuvor muss aber der bereits mehrfach erwähnte Analyse- und Meinungsbildungsprozess zu den wesentlichen und politisch zum Teil wesentlich divergierenden Punkten mit politisch mehrheitsfähigen Ergebnissen dazu durchgeführt werden. Neben den bereits bekannten Themen erwähnt auch das beispielhaft erwähnte Stadtberner Tierparkreglement einige solche Punkte (übertragen auf das Stadttheater: Aufgaben des Stadttheaters, Finanzierung/Sondervermögen/Dotationskapital/Eigentum, Zuständigkeiten (für Verpflichtungskredite und anderes mehr), eventuelle Einführung einer Spezialfinanzierung, Umgang mit Zuwendungen Dritter, Organisation [Gemeinderat, Theaterleitung, Kommission, strategische Planung, Rechnungsführung, Rechnungsablage]).

Eine Erheblicherklärung der Motion durch den Stadtrat würde den vom Gemeinderat beschlossenen Weg, über die strukturierte (politische) Analyse- und Meinungsbildung zur passenden Rechtsform zu gelangen, beenden. Denn die Motion stellt eine konkrete rechtliche Lösung (Reglementierung analog dem Stadtberner Tierparkreglement) als die "richtige" Rechtsform in den Raum, die bei einer Erheblicherklärung dann auch so in einer konkreten Vorlage umgesetzt werden muss. Deshalb würde die Erheblicherklärung der Motion den vom Gemeinderat aufgezeigten Analyse- und



Meinungsbildungsprozess auf die bereits mehrfach geführte Diskussion nach der "richtigen" Rechtsform zurückwerfen – an einen Punkt, an dem sich die Langenthaler Politik bereits mehrfach aufgerieben hat.

Zudem ist eine testweise Einführung eines derartigen Modells, wie es die Motion in der Begründung an-tönt, gesetzestechnisch nur sehr schwer umzusetzen, werden doch Reglemente des Stadtrates nicht befristet und versuchsweise in Kraft gesetzt, sondern setzen erhärtete Erkenntnisse aus durchgeföhrten Entwicklungsprozessen um. Experimente im Kontext des Stadttheaters, mit seiner massgeblichen kulturellen Bedeutung, seinem verflochtenen Finanzierungssystem sowie dem nicht unbedeutenden Finanzierungsvolumen lassen sich nicht rechtfertigen.

Eine Wandelung der Motion in ein Postulat würde zu einem Prüfungsauftrag des Stadtrates führen. Zu prüfen wäre konkret die Ausgestaltung des Stadttheaters in der Rechtsform einer Organisationseinheit der Stadtverwaltung mit Sondervermögen und Spezialfinanzierung gemäss dem Vorschlag der Motion. Eine solche isolierte Prüfung, quasi parallel zum aufgeleisteten umfassenden Analyse- und Meinungsbildungsprozess des Gemeinderates, macht beim aktuellen Stand der Dinge ebenso wenig Sinn wie von der zeitlichen Abfolge her.

5 Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)

5.1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

5.2 Beurteilung

Die Motion verlangt ein Reglement über das Stadttheater Langenthal. Gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4. Es liegt folglich eine Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 GO SR vor.

Visum Ressortvorsteher:


Daniel Ott
Vorsteher
Amt für Bildung, Kultur und Sport


Patrick Fluri

Beilagen: keine



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 12

Postulat Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text des Postulates

"Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob einzelne Bushaltestellen ('Rössli', 'Ochsen', 'Löwenplatz', 'Passhöchi' in Langenthal und 'Post' in Obersteckholz) Kundenfreundlicher umbenannt werden können und welche Kosten dadurch für die Stadt anfallen.

Begründung:

Namen von Bushaltestellen werden gemäss der Verordnung über geografische Namen (GeoNV) vergeben. Haltestellennamen sollen geografisch zutreffend sein und in erster Linie der Orientierung der Reisenden dienen.

Haltestellen wie 'Rössli', 'Ochsen' oder 'Löwenplatz' wurden ursprünglich den damals dort beheimateten Restaurants zugeordnet. Diese existieren jedoch seit einigen Jahren nicht mehr, weswegen sie bei Ortsunkundigen oder jüngeren ÖV Nutzern zu Irritationen führen können. Gerade das bei der Haltestelle ansässige Ausweiszentrum wird nicht mit dem 'Rössli' in Verbindung gebracht.

Auch die Haltestelle 'Passhöchi' (beide Fahrtrichtungen) könnte durch eine neue Bezeichnung - z.B 'Friedhof' für Bus Nr. 63 Richtung Spital oder 'Alterszentrum Haslibrunnen' für Bus Nr. 63 Richtung Industrie Nord für Besucher in Langenthal Kundenfreundlicher gestaltet werden.

In Obersteckholz bezieht sich die Haltestelle 'Post' auf die nicht mehr aktuelle Postdienststelle, welche nicht mehr dort ansässig ist. 'Dorf' oder 'Hubel' wäre deshalb geografisch zutreffender."

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2025. Er stellte gestützt auf die Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 17. Oktober 2025 (= Beilage) fest, dass die Namensänderung der im Postulat genannten Bushaltestellen bereits initiiert wurde. Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat zum einen die **Erheblicherklärung** des rubrizierten Postulates.

Aufgrund der Tatsache, dass somit das Anliegen des Postulates erfüllt wurde, **beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat zum anderen gleichzeitig die Abschreibung des Vorstosses.**



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 12

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- I. Der Stadtrat, gestützt Art. 48 und Art. 52 ff. der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 29. Oktober 2025,**

beschliesst:

- 1. Das Postulat Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025:** Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz **wird erheblich erklärt.**

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Im Fall der Nicht-Erheblicherklärung des Postulats wird das Sekretariat des Stadtrates mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- II. Der Stadtrat, gestützt Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 29. Oktober 2025,**

beschliesst:

- 1. Das Postulat Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025:** Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 29. Oktober 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 17. Oktober 2025

EINGEGANGEN
23. OKT. 2025
STADTKANZLEI

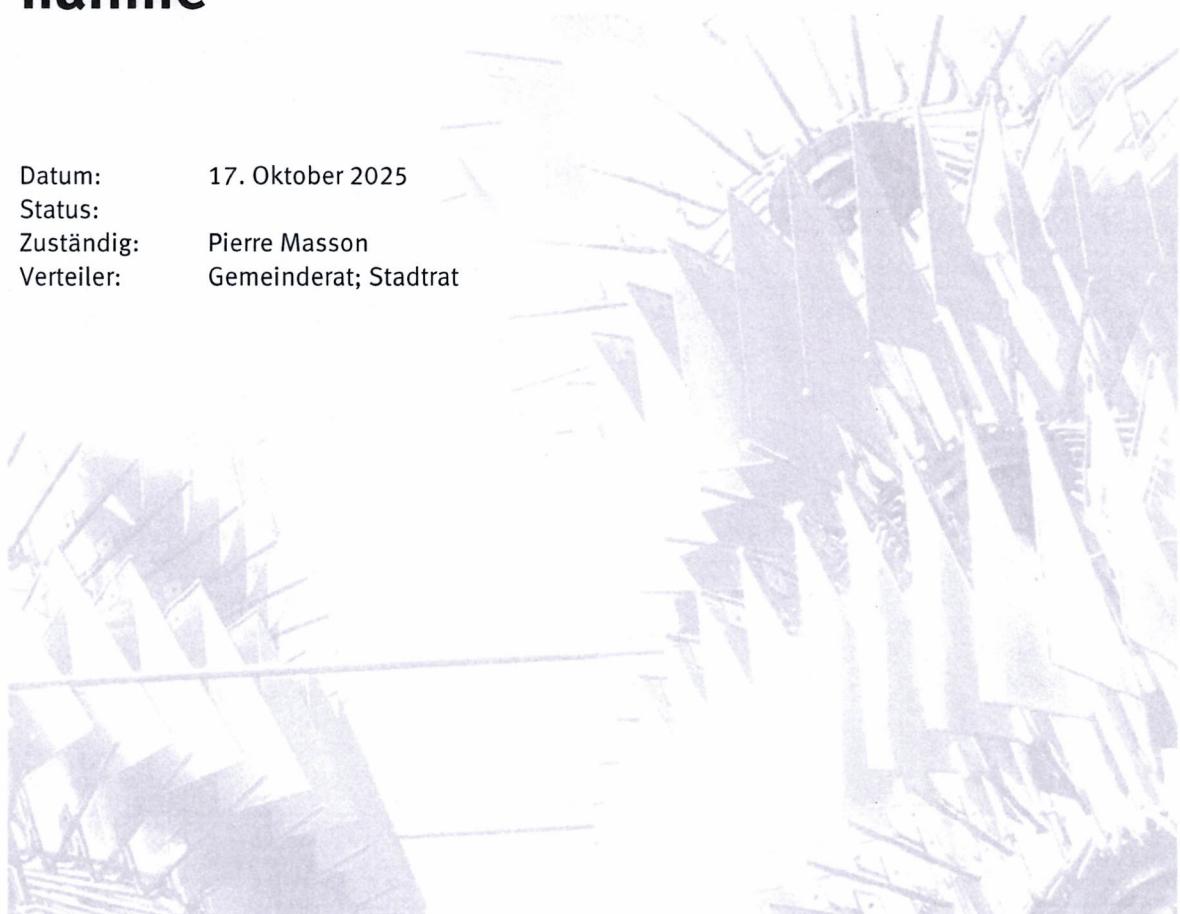
stadtlangenthal



Beilage
Traktandum Nr. 12
Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Postulat Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Ge- meindeteil Obersteckholz"; Stellung- nahme

Datum: 17. Oktober 2025
Status:
Zuständig: Pierre Masson
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	3
4.1	Ausgangslage	3
4.2	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
4.3	Finanzielle Auswirkungen	5
4.4	Mögliche Terminprogramm zur Realisierung	5
4.5	Kommunikation	5
5	Fazit	5

1 Grundlagen

- Postulat Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz"
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 13. Oktober 2025 wurde das Postulat "Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz" eingereicht.

Am 15. Oktober 2025 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Stadtbauamt mit der Erarbeitung einer Stellungnahme.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz

Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob einzelne Bushaltestellen ('Rössli', 'Ochsen', 'Löwenplatz', 'Passhöchi' in Langenthal und 'Post' in Obersteckholz) Kundenfreundlicher umbenannt werden können und welche Kosten dadurch für die Stadt anfallen.

Begründung:

Namen von Bushaltestellen werden gemäss der Verordnung über geografische Namen (GeoNV) vergeben. Haltestellennamen sollen geografisch zutreffend sein und in erster Linie der Orientierung der Reisenden dienen.

Haltestellen wie 'Rössli', 'Ochsen' oder 'Löwenplatz' wurden ursprünglich den damals dort beheimateten Restaurants zugeordnet. Diese existieren jedoch seit einigen Jahren nicht mehr, weswegen sie bei Ortsunkundigen oder jüngeren ÖV Nutzern zu Irritationen führen können. Gerade das bei der Haltestelle ansässige Ausweiszentrum wird nicht mit dem 'Rössli' in Verbindung gebracht.

Auch die Haltestelle 'Passhöchi' (beide Fahrtrichtungen) könnte durch eine neue Bezeichnung - z.b 'Friedhof' für Bus Nr. 63 Richtung Spital oder 'Alterszentrum Haslibrunnen' für Bus Nr. 63 Richtung Industrie Nord für Besucher in Langenthal Kundenfreundlicher gestaltet werden.

In Obersteckholz bezieht sich die Haltestelle 'Post' auf die nicht mehr aktuelle Postdienststelle, welche nicht mehr dort ansässig ist. 'Dorf' oder 'Hubel' wäre deshalb geografisch zutreffender."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Grundlage für die Benennung von Haltestellen und Bahnhöfen bildet die Richtlinie der Swisstopo/Bundesamt für Verkehr (BAV)/Bundesamt für Statistik (BFS) zur Schreibweise der Stationsnamen. Die Grundsätze zur Benennung der Stationsnamen sind – wie von den Postulanten bereits erwähnt – in der Verordnung über die geografischen Namen (SR 510.625, GeoNV) enthalten. In dieser Verordnung wird beschrieben, wie in einer Ortschaft, die mehrere Stationen aufweist, diese benannt werden. Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, so werden sie durch Beifügung zum Ortschaftsnamen unterschieden. Diese Beifügung darf nicht mehr aus dem Namen eines Unternehmens bestehen.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal existieren aktuell noch sieben Haltestellen, die die Richtlinie zur Schreibweise der Stationsnamen nicht erfüllen, da die Beifügung aus einem Namen eines Unternehmers besteht. Für diese Bushaltestellen ist daher eine Umbenennung notwendig.



Die Aare Seeland mobil AG (asm) und Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung Langenthal (Stadtbaamt und Amt für öffentliche Sicherheit) konnten die Namensvorschläge für die betroffenen Haltestellen diskutieren und bereits 2022 dem Gemeinderat Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreitet. Es handelt sich um folgende Bushaltestellen:

Aktueller Name	Neuer Name	Begründung für die Umbenennung
Langenthal, Neuhof	Langenthal, Allmen	Neuhof ist der Name eines dortigen Bauernhofs, der von der Haltestelle stadteinwärts weit entfernt liegt. Das von der Bushaltestelle erschlossene Quartier heisst Allmen, daher beschreibt dieser Name die Örtlichkeit besser.
Langenthal, Neuhüsli	Langenthal, Oberfeld	Neuhüsli ist der Name des örtlichen Restaurants und daher als Name eines Unternehmens nicht zulässig. Die Haltestelle erschliesst das Quartier Oberfeld. Mit der neuen Buslinienführung im Rahmen des Angebotskonzepts 2022–25 wird die Haltestelle von der Bleichestrasse an die Ringstrasse verlegt.
Langenthal, Passhöchi	Langenthal, Friedhof	Passhöchi ist der Name des örtlichen Restaurants und daher als Name eines Unternehmens nicht zulässig. Die Haltestelle liegt beim Friedhof.
Langenthal, Schoren-Ochsen	Langenthal, Schoren	Ochsen ist der Name des örtlichen Restaurants und daher als Name eines Unternehmens nicht zulässig. Die Haltestelle erschliesst den Ortsteil Schoren.
Langenthal, Rössli	Langenthal, Herzogstrasse	Rössli ist der Name eines ehemaligen Restaurants und daher als Name eines Unternehmens nicht zulässig. Die Haltestelle liegt bei der Einmündung der Herzogstrasse, weshalb der Name dieser Quartierstrasse als Ortsbezeichnung den Ort definiert.
Langenthal, Tell/Kantonalbank	Langenthal, Marktgasse	Tell ist der Name des örtlichen, bereits lange nicht mehr existierenden Restaurants und daher als Name eines Unternehmens nicht zulässig. Kantonalbank ist ebenfalls ein Name eines Unternehmens und daher als Name nicht zulässig. Zudem sind Doppelnamen, wenn immer möglich, zu vermeiden. Neu wird die für Langenthal wichtige Marktgasse namensgebend sein.
Obersteckholz Post	Obersteckholz, Winkel	Post ist als Unternehmensname nicht zulässig, zudem existiert die Poststelle nicht mehr. Die Haltestelle erschliesst das Quartier Winkel.

Tabelle 1: Umbenennung der betroffenen Bushaltestellen

Am 11. Mai 2022 genehmigte der Gemeinderat die oben aufgeführten Umbenennungen. Zudem einigte man sich darauf, dass die Umsetzung mit der Änderung der Buslinienführung erfolgt. Der Grund dafür ist, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund von verschiedenen Bauprojekten auch andere Namen von Bushaltestellen ändern (z.B. die Haltestelle Löwenplatz) und neue dazu kommen. Mit diesem Vorgehen kann der administrative Aufwand für die Umbenennungen optimal ausgelegt werden.

Die asm wird die Eingabe der Namensänderungen der Bushaltestellen beim BAV einreichen. Nach Beantragung der Namensänderung wird das BAV bei der Standortgemeinde und dem Kanton ihre Zustimmung mittels Vernehmlassung einholen.

4.2 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Umbenennung der erwähnten Bushaltestellen hat keine Auswirkungen auf die Verwaltung.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Umbenennung der erwähnten Bushaltestellen hat für die Stadt Langenthal keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Allfällige Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der asm.

4.4 Mögliches Terminprogramm zur Realisierung

Die Umsetzung der Umbenennung der erwähnten Bushaltestellen erfolgt nach heutigem Wissensstand mit der Umstellung der Buslinienführung, voraussichtlich 2027.

4.5 Kommunikation

Keine Bemerkungen

5 Fazit

Das Stadtbauamt begrüßt das Anliegen der Postulanten und empfiehlt am ursprünglich vorgesehenen Terminplan festzuhalten.



Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:



Michael Schär

Beilage

- Beschluss des Gemeinderates zur Umbenennung von Bushaltestellen vom 11. Mai 2022, Traktandum 8



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 13

Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028: Rückblick 2025 und Ausblick 2026 durch den Stadtpräsidenten: Information

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Rück- und Ausblick zur Umsetzung der gemeinderätlichen Ziele der laufenden Legislaturperiode erfolgt anlässlich der Sitzung durch Herrn Stadtpräsident Reto Müller mündlich.

Langenthal, 12. November 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



Geschäftsprüfungskommission

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 14

Verwaltungsbesuch der Geschäftsprüfungskommission 2025: Rückblick durch die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission: Information

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Gemäss Art. 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 überprüft die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht jährlich, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, mindestens eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Gegenstand der Überprüfung ist die Abwicklung der Organisationseinheit überbundenen Aufgaben. Die Geschäftsprüfungskommission teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Gemeinderat mit.

Die Information an den Stadtrat über den diesjährigen Verwaltungsbesuch erfolgt mündlich anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2025.

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin:

Corinna Grossenbacher

Die Sekretärin:

Barbara Labb  



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 15

Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 12. November 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



Stadtrat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 16

Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labb  



Stadtrat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 17

Schlusswort des Stadtratspräsidenten 2025, Fabian Fankhauser (GLP)

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labb  